Bundesministerium
Wirtschaft, Energie
und Tourismus

austria wirtschaftsservice aws

Abwicklungsvertrag

zu der Förderungsrichtlinie für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs im Rahmen des Wasserstoffförderungsgesetzes

GZ: 2025-0.313.634

Die Republik Österreich (**Bund**), vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus **(BMWET bzw. Auftraggeberin)** im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen (**BMF**) und die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (**AWS**), [redacted], schließen unter Anwendung des Rahmenvertrages in der geltenden Fassung GZ. 2022-0.088.328 und GZ. 2022-0.157.785, zuletzt geändert durch GZ. 2024-0.922.424 und 2024.0.832.074 (**Rahmenvertrag**), und unter Einbeziehung der Vorabbeauftragung mit der GZ. 2024.-0.783.339, welche jeweils einen integrierten Bestandteil bilden, den folgenden Abwicklungsvertrag:

Präambel

Gemäß § 2 Abs. 1 des Austria Wirtschaftsservice-Gesetzes ist die Aufgabe der Gesellschaft die Vergabe und die Abwicklung von unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderungen des Bundes sowie die Erbringung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Finanzierungs- und Beratungsleistungen zur Unterstützung der Wirtschaft.

Zweck dieser Vereinbarung ist es, die Aufgaben der AWS im Zusammenhang mit der Abwicklung von Förderungen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Umwandlung von Strom in erneuerbaren Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs in Österreich nach Maßgabe des Wasserstoffförderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 69/2024 (WFöG) zu regeln, wobei das gegenständliche Förderungsprogramm ausschließlich die Teilnahme Österreichs an der wettbewerblichen Auktion des EU-Innovationsfonds bzw. der Europäischen Wasserstoffbank (Innovation Fund IF24 Auction) 2024 betrifft. Förderanträge, welche nach dem „Auction-as-a-Service"-Verfahren (AaaS) durch die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA) geprüft und gereiht werden, sind nach Ausschöpfung des Budgets des EU-Innovationsfonds anhand der durch die CINEA vorgenommenen Reihung, durch die AWS auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen des WFöG, insbesondere des § 7 des WFöGs, und der dazu ergangenen Förderungsrichtlinie für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs im

Rahmen des Wasserstoffförderungsgesetzes (**Förderungsrichtlinie**) zu prüfen, abzuwickeln und zu überwachen.

Weiters ist Zweck dieser Vereinbarung die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel durch den Bund festzusetzen.

§ 1
Abwicklung des Förderungsprogramms im Rahmen des WFöG

(1) Gemäß § 5 WFöG übergibt der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus und übernimmt die AWS die Abwicklung des Förderungsprogramms Innovation Fund IF24 Auction, für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs im Rahmen des Wasserstoffförderungsgesetzes.

(2) Die Abwicklung erfolgt unter Anwendung der Förderungsrichtlinie für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs im Rahmen des Wasserstoffförderungsgesetzes, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellt (Beilage 1).

§ 2
Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen der gegenständlichen Förderungsabwicklung sind:

- Bundesgesetz über die Förderung der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs (Wasserstoffförderungsgesetz – WFöG), BGBl. I Nr. 69/2024 idgF.);
- Bundesgesetz zur Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, BGBl. I Nr. 69/2024 idgF;
- Mitteilung betreffend Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, ABl. Nr. C 80 vom 18.2.2022, S.1;
- Förderbedingungen des Innovationsfonds der Europäischen Kommission „Innovation Fund IF24 Auction"[1] (Annex 1 der Förderungsrichtlinie, Beilage 1);
- Förderungsrichtlinie für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs im Rahmen des Wasserstoffförderungsgesetzes (Beilage 1).

(2) Für alle in diesem Abwicklungsvertrag nicht ausdrücklich geregelten Sachverhalte sind (unbeschadet § 15 Abs. 2 dieses Vertrages) die Regelungen des Rahmenvertrages verbindlich.

§ 3
Aufgaben und Schwerpunkte

(1) Die AWS hat ein Einreichungsportal zu betreiben, das Förderansuchen auf Vollständigkeit sowie Förderungsfähigkeit und -würdigkeit, insbesondere im Hinblick auf die im § 2 aufgezählten Rechtsgrundlagen, zu überprüfen und hat eine Förderempfehlung an den Auftraggeber auszusprechen. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Förderung trifft der Auftraggeber.

(2) Im Rahmen der Abwicklung übernimmt die AWS insbesondere folgende Aufgaben (demonstrativ):

a. Öffentlichkeitsarbeit, dies umfasst die Erstellung einer Website inklusive der damit verbundenen öffentlichen Zurverfügungstellung aller relevanten Dokumente (wie etwa Terms & Conditions inkl. FAQ, der nationalen Förderungsrichtlinie etc.), die Organisation von Webinaren zur effizienten Unterstützung während der Antragstellung und die Erstellung von Beiträgen für Newsletter und Soziale Medien und ähnliche Pressekommunikationsaktivitäten, welcher der Verbreitung der Bekanntheit des Förderprogramms dienlich sind;

b. Abhaltung von Netzwerkveranstaltungen, dies umfasst die Organisation von Veranstaltungen zur Vernetzung von Stakeholdern inkl. entsprechendem IT-Set-up (wie etwa Anmeldungsmanagement, Nachbereitung etc.). Der Adressatenkreis dieser Vernetzungsaktivitäten hat alle interessierten Stakeholder inkl. der Vertreter von Ressorts und Fördereinrichtungen zu umfassen, um ein bidirektionales Feedback zu ermöglichen. Diese Veranstaltung dient dazu, die Community zu informieren, Netzwerke zu initiieren, die Grundlage für erfolgreiche Förderanträge der Unternehmen zu schaffen und eine Basis für allfällige Entscheidungen auf Programmebene aufzubauen;

c. Information und Unterstützung von (potentiellen) Förderungsnehmern. Die Informationsbereitstellung und Beratung betrifft vor allem die nationale und europäische Förderabwicklung. Die AWS hat potentielle Förderungsnehmer im Hinblick auf die Einreichung der Förderanträge bei der CINEA, den EU-Förderbestimmungen und die Abwicklung ihres Ansuchens über das AaaS-Verfahren zu informieren und zu beraten. Die AWS hat programmspezifische Förderungsberatung den potentiellen Förderungsnehmern zu leisten, dies umfasst unter anderem eine telefonische Erstauskunft, Einladungen zu Veranstaltungen, eine Projektvorstellung in Form eines Video-Calls, wobei, sofern notwendig, auch wirtschaftliche, technische und förderungstechnische Expert:innen zuzuziehen sind. Die AWS hat auch Anfragen bezüglich Umfang, den Detaillierungsgrad, der Vollständigkeit und der Förderungsfähigkeit und -würdigkeit von Förderungsansuchen sowohl betreffend dem nationalen als auch dem europäischen Förderungs- und Prüfverfahren zu beantworten;

d. Erbringung von Dienstleistungen für die Erarbeitung und Koordinierung des Programm-Managements, dies umfasst die Vorbereitung und Teilnahme an Treffen zur inhaltlichen Ausrichtung des Programms und die Bereitstellung von Informationen, welche der Entscheidungsfindung des Auftraggebers dienen sollen. Einschließlich der Erstellung eines Standardvertrages, auf Grundlage der Förderungsrichtlinie, der die Programmspezifika, wie etwa besonderes Reporting, mitgeltende Unterlagen oder Auflagen berücksichtigt;

e. Bereitstellung eines Einreichungsportals, welches der elektronischen Einbringung von Unterlagen im Zusammenhang mit der Förderung dient;

f. Entgegennahme und Prüfung der Förderansuchen nach dem nationalen Prüfverfahren gemäß Förderungsrichtlinie samt aller Beilagen, die Voraussetzung für eine Förderung nach dem gegenständlichen Programm sind. Sofern notwendig sind der/die Förderungswerber:in aufzufordern zusätzliche Unterlagen beizubringen, welche zur Durchführung des nationalen Prüfverfahrens notwendig sind;

g. Vorbereitung der Entscheidung über die Förderungsgewährung anhand der Reihungsentscheidung der CINEA. Übermittlung einer Empfehlung an den Auftraggeber auf Basis der nationalen Reihungsliste nach Durchführung des nationalen Prüfverfahrens;

h. Aufforderung des/der potentiellen Förderungswerbers:in zur Beschaffung, Überprüfung und, nach Inbetriebnahme der geförderten Anlage, Rückstellung einer Bankgarantie nach Maßgabe der Förderungsrichtlinie;

i. Erstellung und Übermittelung des Förderanbots auf Grundlage der Förderentscheidung durch den Auftraggeber nach Maßgabe der Förderungsrichtlinie, insbesondere deren § 13;

j. Erstellung und Unterzeichnung der Förderungsverträge im Namen und auf Rechnung des Bundes;

k. Laufende Beratung und Begleitung von Förderungsnehmer:innen inklusive Bearbeitung bei Vertragsänderungen;

l. Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel: Zwischen- und Endberichtsprüfungen der Verwendungsnachweise der Förderungsnehmer insbesondere Überprüfung des Projektfortschritts inklusive des Nachweises des finanziellen Abschlusses gemäß § 14 Förderrichtlinie, widmungskonforme Verwendung der Förderung und Auflagenerfüllung;

m. Auszahlung der Förderung;

n. Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Transparenzdatenbank;

o. Nachträgliche Kontrolle der bei Antragstellung erhaltenen Bestätigungen und der Einhaltung der Inhalte der Förderungsverträge inklusive allfälliger Vor-Ort-Kontrollen;

p. Rückforderung von Förderungen;

q. Fristgerechte Erfüllung allfälliger Pflichten gemäß EU-Beihilfenrecht (oder allfällig anderer EU-rechtlicher Regelungen);

r. Mitwirkung an der Programmevaluierung durch den Auftraggeber

s. Durchführung unterjähriger Abstimmungsgespräche mit dem Auftraggeber

t. Sonstige Aufgaben die der nationalen Abwicklungsstelle in den in § 2 aufgezählten Rechtsgrundlagen zugeschrieben werden.

(3) Die AWS hat allen Organen oder Beauftragten (wie z.B. Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater) des Auftraggebers des Rechnungshofes und der Europäischen Union die Überprüfung der Gebarung der Förderungsmittel und der Einhaltung des Vertrages zu ermöglichen, jederzeit Auskünfte über alle mit der übertragenen Aufgabe zusammenhängenden Umstände durch geeignete Auskunftspersonen zu erteilen und Einsicht an Ort und Stelle zu gewähren. Die erforderlichen Auskünfte sind von der AWS binnen einer angemessenen Frist zu erteilen.

(4) Darüber hinaus sind alle für die Erfüllung der Pflichten der Republik Österreich nach dem Beihilfenrecht der Europäischen Union erforderlichen Berichte, Meldungen und Auskünfte sowie die für die Förderungsdokumentation und -information notwendigen Daten fristgerecht und vollständig zur Verfügung stellen.

(5) Im Falle von unvorhergesehenen Entwicklungen bei der Programmabwicklung, insbesondere bei potentiellen Überschreitungen der prognostizierten Abwicklungskosten, ist der Auftraggeber frühzeitig von der AWS zu informieren.

(6) Die Leistungsbeschreibung „Förderungsprogramm Innovation Fund IF24 Auction" vom 22.04.2025 (Beilage 2) und das Kosten-/Mengengerüst „Förderungsprogramm Innovation Fund IF24 Auction" vom 22.04.2025 (Beilage 3) bilden einen integrierenden Bestandteil des Abwicklungsvertrages. Bei Abweichungen gehen die Bestimmungen des Abwicklungsvertrages der Leistungsbeschreibung und dem Kosten-/Mengengerüst vor.

(7) Die AWS verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben nach den Bestimmungen der Förderungsrichtlinie für das gegenständliche Förderprogramm zu besorgen.

(8) Sämtliche Aufgaben werden unter Beachtung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durchgeführt.

§ 4
Übertragung der operativen Mittel

(1) Im Rahmen des gegenständlichen Förderungsprogramms iVm § 4 Abs. 2 WFöG werden der AWS für Förderansuchen, die im Rahmen der IF24 Auction gestellt wurden, operative Mittel in Höhe von maximal

EUR *€ 393.234.749*

(in Worten *dreihundertdreiundneunzig Millionen zweihundert-vierunddreißig Tausend und siebenhundertneunundvierzig* Euro)

zur Verfügung gestellt.

§ 5
Administrative Zuwendung gem. § 2 Abs. 4 Z 1 Austria Wirtschaftsservice-Gesetz

(1) Die Verwaltungs- und Abwicklungskosten, die der AWS in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags für den Auftraggeber entstehen und nicht durch andere Kostenbeiträge abgedeckt sind, werden durch administrative Zuwendungen des Bundes gemäß § 2 Abs. 4 Z 1 AWSG abgegolten.

(2) Die administrativen Zuwendungen sind im Rahmen des gegenständlichen Förderungsprogrammes begrenzt mit maximal

EUR € 6.765.251

(in Worten *sechs Millionen siebenhundertfünfundsechzigtausend und zweihunderteinundfünfzig* Euro)

(3) Der in Absatz 2 angeführte Betrag ergibt sich aus dem Kosten-/Mengengerüst gemäß § 3 Abs 6 (Beilage 3) und setzt sich zusammen, wie folgt:

Jahre	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Abwicklungskosten in Euro	€ [redacted]	€ [redacted]	€ [redacted]	€ [redacted]	€ [redacted]	€ [redacted]
Jahre	*2030*	*2031*	*2032*	*2033*	*2034*	*2035*
Abwicklungskosten in Euro	€ [redacted]	€ [redacted]	€ [redacted]	€ [redacted]	€ [redacted]	€ [redacted]
Jahre	*2036*	*2037*	*2038*	*2039*	*2040*	*2041*
Abwicklungskosten in Euro	€ [redacted]	€ [redacted]	€ [redacted]	€ [redacted]	€ [redacted]	€ [redacted]

(4) Im Falle von unvorhergesehenen Entwicklungen bei der Programmabwicklung, insbesondere bei potenziellen Überschreitungen der prognostizierten Abwicklungskosten, ist der Auftraggeber frühzeitig zu informieren.

(5) Hinsichtlich der Umsatzsteuer wird auf die Vereinbarung vom 12.04.2022 zur Umsatzsteuerbarkeit von Zahlungen der Eigentümerressorts an die AWS zur Abdeckung der Verwaltungs- und Abwicklungskosten, die der AWS im Rahmen der

Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben für den Bund entstehen, und die Vereinbarung vom 22.04.2024 über deren Abänderung verwiesen (siehe Anlage 2 und Anlage 2a Rahmenvertrag).

§ 6
Mittelanforderung und Auszahlung

(1) Die Mittelanforderungen der AWS für operative Mittel erfolgen im Vorhinein bedarfsgerecht und quartalsweise bis spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Quartalsende auf Basis eines Mittelanforderungsberichtes gemäß Beilage 4a zum Rahmenvertrag. Die Auszahlung an die Förderungsnehmer erfolgt bedarfsgerecht nach Maßgabe der sich aus der Förderungsrichtlinie ergebenden Erfordernisse.

(2) Die Rechnungslegung der AWS für Mittelanforderungen von administrativen Zuwendungen für die Abwicklung des Programms erfolgen im Vorhinein bedarfsgerecht und quartalsweise bis spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Quartalsende auf Basis einer e-Rechnung. Die Zahlung der administrativen Zuwendungen wird frühestens fällig, sobald

a. die AWS eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKTKonG, der e-Rechnungsverordnung (zB Übermittlung der Lieferantennummer und Auftragsreferenz) sowie des § 1 E-Rechnung-UStV in der jeweils geltenden Fassung entsprechende e-Rechnung ausgestellt und übermittelt hat,
b. die AWS sämtliche Beilagen, die für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der e-Rechnung erforderlich sind, in elektronischer Form übermittelt oder zur Verfügung gestellt (zB als Anhang zur e-Rechnung oder per E-Mail oder in einem Portal des Rechnungsausstellers) oder in Papierform (bei größerem Umfang) vorgelegt hat und
c. die übermittelten Unterlagen nach lit. a und b (e-Rechnung samt Beilagen) vom Rechnungs- bzw. Leistungsempfänger als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt werden.

(3) Die Überweisung der angeforderten operativen Mittel und administrativen Zuwendungen an die AWS wird nach Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch den Auftraggeber innerhalb von 6 Wochen ab Eingang der Mittelanforderung auf ein von der AWS zu nennendes Konto vorgenommen.

(4) Mittelanforderungen können bis zur vollständigen Abwicklung des Förderungsprogramms, längstens jedoch bis 31.12.2041 gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nach schriftlicher Anfrage und Bestätigung durch den Auftraggeber möglich.

§ 7
Abrechnung

(1) Die Jahresabrechnung der administrativen Zuwendungen erfolgt jährlich mit Stichtag 31.12. gemäß Punkt 5.7 des AWS Rahmenvertrages. Die Endabrechnung des Programms ergibt sich aus der Aufsummierung der einzelnen Jahresabrechnungen dazu und wird in der Jahresabrechnung zum letzten Jahr des Programms dargestellt.

(2) Die Abrechnung der administrativen Zuwendungen erfolgt auf Basis der tatsächlichen IST-Kosten. Den Berichten gemäß Abs. 1 ist eine detaillierte Aufstellung des verrechneten Aufwandsersatzes beizulegen.

(3) Zum Abschluss des Programmes ist zu den operativen Mitteln dem Auftraggeber ein Endbericht gemäß Punkt 4.6 des AWS Rahmenvertrages vorzulegen.

(4) Der Endbericht für die operativen Mittel besteht grundsätzlich aus der Beilage 4b zum Rahmenvertrag 2022, dem aktuellsten Monatsleistungsbericht, sowie aktuellen Kontoauszügen der Konten, die für die Abwicklung des Programmes verwendet wurden und bietet zusammen mit der Endabrechnung der administrativen Zuwendung einen gesamthaften Überblick über das Programm.

(5) Ist ein Programm endabgerechnet sowie von denAuftraggeber abgenommen und sind dafür finanzielle Mittel für zukünftige Zahlungen an Förderungsnehmer nicht mehr erforderlich, sind sämtliche Restmittel (operative Mittel und administrative Zuwendungen zuzüglich etwaiger Zinsen bzw. abzüglich Gebühren bzw. Negativzinsen) dem Auftraggeber zurückzuzahlen. Sofern nicht benötigte operative Mittel in der AWS vorhanden sind, können diese auf Aufforderung des Auftraggebers bereits vor der Endabrechnung des Programmes rücküberwiesen werden.

§ 8
Gesonderte Verwaltung der übertragenen Mittel

(1) Zur Optimierung des AWS-internen Liquiditätsmanagements von operativen Mitteln kommt das buchhalterische Instrument des Cash Pooling nach den Bestimmungen des § 1 der „Vereinbarung zur Umsetzung von Cash Pooling" vom 20.06.2021 (siehe Anlage RV-01 (Cash Pooling-Vereinbarung)) zur Anwendung.

(2) Die AWS verpflichtet sich deshalb, sowohl über die erhaltenen bzw. die ihr zur Verfügung gestellten operativen Mittel, administrativen Zuwendungen, sonstige Einkünfte iSd § 2 Abs. 4 AWSG, als auch über die rückerstatteten Förderungsbeträge gesondert Buch zu führen, sodass eine nachvollziehbare Zuordnung dieser Mittel zum Programm und Mittelherkunft (getrennt nach Programm und Untergliederung) gewährleistet ist. Sie hat diese Aufgabe nach zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Gesichtspunkten wahrzunehmen.

(3) Für allfällige Zinserträge bzw. Zinsverluste oder diesbezüglich anfallende Geldverkehrsspesen gilt die Regelung des Punktes 4.1. AWS Rahmenvertrags.

§ 9
Inhalte der Förderungsverträge

(1) Der zwischen AWS und dem jeweiligen Förderungsnehmer abzuschließende Förderungsvertrag hat insbesondere gemäß § 13 Abs. 2 Förderungsrichtlinie folgende Inhalte zu enthalten:

a. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,

b. eindeutige Bezeichnung des/der Förderungsnehmers: in (z. B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, KUR udgl.),

c. genaue Beschreibung des geförderten Projekts (Förderungsgegenstand)

d. genaue Beschreibung des Projektstandorts

e. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,

f. das Ausmaß und die Art der Förderung, sowie den Auszahlungsmodus,

g. die Auszahlungsbedingungen,

h. die Fristen für die Fertigstellung des Projekts sowie für die entsprechenden Nachweise

i. Vereinbarungen über die Art der Abrechnung des Projekts,

j. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen,

k. Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung und Bereitstellung von diesbezüglichen Informationen

l. die Information für den/die Förderungsnehmer:in, dass die nationale Abwicklungsstelle sowie /der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind,

 i. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages (Art 6. Abs. 1 lit. b DSGVO), für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der (gesetzlich) übertragenen Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des/der Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen erforderlich ist,

 ii. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm/ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem/einer anderen Rechtsträger:in, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu

übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen,

iii. und erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der Europäischen Union (EU) nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen, weiterzugeben, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) ist,

iv. diese als Verantwortliche zur Vornahme von Mitteilungen in die Transparenzdatenbank verpflichtet und berechtigt sind, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen,

v. und gemäß Randnummer 58 der Leitlinien verpflichtet sind, die genannten Daten zu den Förderungen aller einzelnen Unternehmen, denen nach dieser Förderungsrichtlinie eine 100.000 Euro übersteigende Gesamtförderung gewährt werden, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung in der Beihilfentransparenzdatenbank der Kommission (TAM) zu veröffentlichen und diese Informationen ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe für eine Dauer von mindestens 15 Jahren zur Verfügung stellen,

m. das Verbot, Förderungsmittel zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idgF, zu verwenden,

n. Vereinbarungen über eine umgehende Information der Abwicklungsstelle, wenn weiterer Förderansuchen betreffend des geförderten Projekts - auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung - bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften sowie der Europäischen Union gestellt werden,

o. Vereinbarungen über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung gemäß § 15 der Förderungsrichtlinie, sowie

p. den Gerichtsstand.

§ 10
Rückforderungen

(1) Die AWS verpflichtet sich eine gewährte Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und über schriftliche Aufforderung nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 bis 6 vom Förderungsnehmer außergerichtlich zurückzufordern, wobei

der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn:

a. Organe oder Beauftragte der AWS, des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus, des Bundes oder der europäischen Förderabwicklungsstelle von dem/der Förderungsnehmer:in über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;

b. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom/von der Förderungsnehmer:in nicht eingehalten wurden;

c. von dem/der Förderungsnehmer:in vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;

d. die unverzügliche Meldung von Ereignissen durch den/die Förderungsnehmer:in– jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung –, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;

e. der/die Förderungsnehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;

f. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig von dem/der Förderungsnehmer:in verwendet worden sind;

g. die Richtigkeit der Abrechnungen innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss des geförderten Projekts nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin verlorengegangen sind;

h. die Berechtigung zur Führung des Betriebes der geförderten Anlage durch den/die Förderungsnehmer:in oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen;

i. das Unternehmen des/der Förderungsnehmer:in oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu 10 Jahren danach auf eine:n andere:n Rechtsträger:in übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern;

j. die für das geförderte Projekt notwendigen Bewilligungen nicht erlangt wurden;

k. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.

Über einen Verzicht der Rückforderung zurückzuzahlender Beträge entscheidet der Auftraggeber. Die gerichtliche Rückforderung von solchen Förderungsmitteln erfolgt durch den Auftraggeber.

(2) Die AWS verpflichtet sich darüber hinaus die Förderung einzustellen, falls die zertifizierte Produktion erneuerbaren Wasserstoffs nicht biogenen Ursprungs in drei aufeinanderfolgenden Jahren im Durchschnitt unter 30 % des erwarteten jährlichen, im Gebot angegebenen Durchschnittsvolumens liegen. Dieser Durchschnitt wird über einen gleitenden Zeitraum von drei Jahren berechnet.

(3) Die AWS ist dazu berechtigt, anstelle der in § 10 Abs. 1 genannten gänzlichen Rückforderung - unbeschadet der Bestimmungen des § 10 Abs. 4- bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorzunehmen, wenn

a. kein Verschulden der Förderungsnehmer:in am Rückforderungsgrund vorliegt und

b. für den Auftraggeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

(4) Die AWS ist alternativ zu § 10 Abs. 3 dazu berechtigt, anstelle der in § 10 Abs. 1 genannten gänzlichen Rückforderung bei Nichteinhaltung von vorgesehenen Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen gemäß § 15 Abs. 1. Z 2 der Förderungsrichtlinie eine angemessene teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorzunehmen, oder von einer Einstellung oder Rückforderung der Förderungsmittel abzusehen, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

(5) Die AWS hat mit dem/der Förderungsnehmer:in zu vereinbaren, dass die zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte, Förderung auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR 2014 oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann, wenn der/die Förderungsnehmer:in nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht des Auftraggebers oder der AWS zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen. § 15 Abs. 6 bis 8 der Förderungsrichtlinie sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Die AWS hat mit dem/der Förderungsnehmer:in zu vereinbaren, dass bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an, mit vier Prozent pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode, zu verzinsen sind. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte Zinssatz heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges hat die AWS mit dem/der Förderungsnehmer:in bei der Rückzahlung der

Förderung Verzugszinsen zu vereinbaren. Diese sind mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

(7) Die AWS hat mit dem/der Förderungsnehmer:in zu vereinbaren, dass allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche gemäß § 15 Abs. 7 der Förderungsrichtlinie unberührt bleiben.

(8) Die AWS hat mit dem/der Förderungsnehmer:in zu vereinbaren, dass für den Fall, dass

a. das geförderte Projekt die erforderlichen Nachweise für den finanziellen Abschluss (FID) gemäß § 14 Abs. 2 der Förderungsrichtlinie oder
b. die erforderlichen Nachweise für die Inbetriebnahme gemäß § 14 Abs. 3 der Förderungsrichtlinie

nicht innerhalb der in § 14 Förderungsrichtlinie definierten Fristen erbringt, der/die Förderungsnehmer:in binnen 14 Tagen ab der ersten Aufforderung durch die nationale Förderabwicklungsstelle eine Zahlung in der Höhe von 8% der maximalen Fördersumme an den Auftraggeber vertreten durch die AWS, zu leisten hat. Zur Besicherung dieser Forderung dient die Bankgarantie gemäß § 12 Abs. 9 der Förderungsrichtlinie.

§ 11
Berichtspflichten

(1) Die zu befolgenden Berichtspflichten ergeben sich aus Punkt 6.2 des AWS-Rahmenvertrages.

§ 12
Vertragslaufzeit

(1) Die Vertragslaufzeit beginnt rückwirkend mit *15.11.2024* und endet mit der Ausschöpfung und Abrechnung der unter § 4 vereinbarten operativen Mittel, spätestens jedoch mit *31.12.2041*.

§ 13
Vertragsänderungen

(1) Dieser Abwicklungsvertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Abwicklung von Förderungsverträgen, die vor Eintritt einer Kündigung nach Abs. 1 abgeschlossen wurden, werden von einer solchen nicht berührt.

(3) Es sind die in den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes[2] angeführten Vertragsauflösungsgründe für den Abwicklungsvertrag gültig.

(4) Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Beilagen bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 14
Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Für alle aus diesem Abwicklungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragspartner im bezirksgerichtlichen Verfahren die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien und im Verfahren vor den Gerichtshöfen die ausschließliche Zuständigkeit des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien.

(2) Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

§ 15
Vertragsbestandteile

(1) Die

a. Förderungsrichtlinie für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs im Rahmen des Wasserstoffförderungsgesetzes (Beilage 1),

b. die Förderbedingungen des Innovationsfonds der Europäischen Kommission „Innovation Fund IF24 Auction"[3] (Annex 1 der Förderungsrichtlinie, Beilage 1),

c. die Leistungsbeschreibung „Förderungsprogramm Innovation Fund IF24 Auction" vom 22.04.2025 (Beilage 2),

d. das Kosten-/Mengengerüst „Förderungsprogramm Innovation Fund IF24 Auction" vom 22.04.2025 (Beilage 3),

e. die Vorabbeauftragung mit der GZ. 2024.-0.783.339 (Beilage 4) und

[2] konkrete Bezeichnung: Allgemeine Vertragsbedingungen des Bundes zum Muster für Werkverträge über geistige Dienstleistungen, die sich nicht auf Forschungsaufträge und Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen beziehen

[3] b996825e-cd36-44c1-895d-a780062f626d_en (europa.eu)

f. der Rahmenvertrag samt seinen Beilagen und Anlagen in der geltenden Fassung GZ. 2022-0.088.328 und GZ. 2022-0.157.785, zuletzt geändert durch GZ. 2024-0.922.424 und 2024.0.832.074

bilden integrierte Bestandteile des Vertrages.

(2) Im Fall von Widersprüchen gehen die Bestimmungen dieses Abwicklungsvertrages jenen des AWS-Rahmenvertrages vor.

(3) Mit der Unterfertigung dieses Vertrages bestätigen sowohl der Auftraggeber als auch die AWS, die angeführten Vertragsbestandteile übernommen und deren Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.

Wien, am 01.10.2025

Für den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Wien, am 23.10. 2025

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH
[redacted]

Beilagen: [*korrekt bezeichnen und aufnehmen, sofern solche vorliegen und vertraglich einbezogen werden; ev. abgleichen mit § 15 Abs. 1.*]

Beilage 1: Förderungsrichtlinie für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs im Rahmen des Wasserstoffförderungsgesetzes samt Annex 1 („Förderbedingungen der Europäischen Kommission – Innovation Fund IF24 Auction Terms and Conditions")

Beilage 2: Leistungsbeschreibung „Förderungsprogramm Innovation Fund IF24 Auction" vom 22.04.2025

Beilage 3: Kosten-/Mengengerüst „Förderungsprogramm Innovation Fund IF24 Auction" vom 22.04.2025

Beilage 4: Vorabbeauftragung GZ. 2024-0.783.339